

RS UVS Oberösterreich 1993/02/01 VwSen-210052/2/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1993

Rechtssatz

Sammlung und Abfuhr der Altstoffe aus Haushalten ist nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern diese sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Sammelbehältern bzw. Sammelstellen zu transportieren (Bringsystem); nur für Hausabfälle (und sperrige Abfälle) gilt das Holsystem. Grundstückseigentümer hat nicht zu prüfen, ob die von ihm überbrachten Altstoffe einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden. In bezug auf Altstoffe kann keine Anschlußpflicht gemäß § 10 Abs. 1 Oö AWG bestehen. Einstellung mangels tatbestandsmäßigem Verhalten.

Schlagworte

Hausabfall, Sperriger Abfall, Verrottbarer Hausabfall, Altstoff - Begriff.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at